



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Datum: 07.10.2020
Telefon: 03501 515 2366/2377
Aktenzeichen: AV-Altenberg
E-Mail: verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de

Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Die Zahl der infizierten Personen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich auf dem Gebiet der Stadt Altenberg innerhalb weniger Tage schlagartig auf 18 (Stand: 06.10.2020) erhöht.

Zudem sind in Deutschland bisher (Stand: 06.10.2020) ca. 9.500 Personen im Zusammenhang mit einer COVID-19 Erkrankung verstorben.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bereits 40 Personen nachweislich mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Aktuell befinden sich im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 118 Personen in häuslicher Quarantäne.

Aufgrund dieser Sachlage erlässt das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S.1, 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 29.09.2020 die folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für das gesamte Gebiet der Stadt Altenberg

Über die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 29.09.2020 getroffenen Maßnahmen hinaus werden für das gesamte Gebiet der Stadt Altenberg, bestehend aus den Stadt-/Ortsteilen

- Altenberg, Kurort
- Bärenfels, Kurort

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20
USt-IdNr.: DE140640911



- Bärenstein
- Falkenhain
- Fürstenau
- Fürstenwalde
- Geising
- Gottgetreu
- Hirschsprung
- Kipsdorf, Kurort
- Lauenstein
- Liebenau
- Löwenhain
- Müglitz
- Neuhermsdorf (Teil)
- Neu-Rehefeld
- Oberbärenburg
- Rehefeld-Zaunhaus
- Schellerhau
- Waldbärenburg
- Waldidylle
- Zinnwald-Georgenfeld

folgende verschärfte Maßnahmen getroffen:

1. Durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum sind personenbezogene Daten, wie Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Zeitraum des Besuchs zur Nachverfolgung von Infektionen zu erheben.

Diese Daten sind geschützt zur Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorzuhalten. Auf Anforderung sind diese an das Landratsamt zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

2. Für private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit gem. § 2 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung wird die Personenzahl auf 25 beschränkt.
3. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind nur zulässig allein und mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
 - a) mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder
 - b) mit bis zu fünf weiteren Personen.
4. Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, familiäre Schulanfangsfeiern) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten (auch im jeweiligen Außenbereich) nach § 2 Abs. 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind mit bis zu 25 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig.
5. Betriebs- und Vereinsfeiern sind mit bis zu 25 Personen zulässig.



6. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 9 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind abweichend von § 2 Abs. 2 der Corona-Schutz-Verordnung bei Einhaltung des Mindestabstandes mit einer Teilnehmerzahl bis zu 250 Personen zulässig. § 2 Abs. 9 Sätze 2 und 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bleiben unberührt.
7. Sofern personenbezogene Daten der Teilnehmer, wie Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, nicht bekannt sind, sind diese bei Zusammenkünften und Veranstaltungen nach den Ziffern 2 bis 5 zur Nachverfolgung von Infektionen zu dokumentieren.

Diese Daten sind geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorzuhalten. Auf Anforderung sind diese an das Landratsamt zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

8. Großveranstaltungen nach § 5 Abs. 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung sowie sämtliche Sportveranstaltungen dürfen nur ohne Publikum durchgeführt werden.

Ausgenommen davon sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25.01.2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 11.05.2019 (Sächs.GVBl. S. 358) geändert worden ist.

9. Der Besuch von Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (u. a. Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeheime) ist untersagt.

Ausgenommen sind Besuche von nahen Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospizen zur Sterbebegleitung naher Angehöriger.

Ausgenommen sind notwendige Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes einschließlich des ASD (Allgemeiner Sozialdienst), des Amtsvormundes und Besuche durch Personensorgeberechtigte und von Richtern und sonstigen Verfahrensbeteiligten bei einer gerichtlich angeordneten persönlichen Anhörung und bei Vorliegen eines dringenden medizinischen Vorfalls.

Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

Im Einzelfall kann aus wichtigen Gründen eine Ausnahme vom Besuchsverbot beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beantragt werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 9 sind nach § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gem. § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 09.01.2019 sachlich und gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG örtlich zuständig.



Die Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 9 sind gem. § 7 Abs. 1 bis 9 sind gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung notwendig, weil im Gebiet der Stadt Altenberg innerhalb der vergangenen sieben Tage die Zahl der Neuinfektionen auf 75, bezogen auf 100.000 Einwohner, gestiegen ist.

Die zielgerichteten Sonderregelungen sind für das gesamte Stadtgebiet erforderlich, da es in mehreren Stadt-/Ortsteilen der Stadt Altenberg zu einer Häufung von Infektionen gekommen ist bzw. dort infizierte Personen wohnhaft sind.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung müssen die zuständigen Behörden verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Es ist wissenschaftlich auch erwiesen, dass die Coronaviren insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen übertragen werden, sodass die Reduzierung der Anzahl der Personen, die an solchen Zusammenkünften und Ansammlungen teilnehmen dürfen, ein geeignetes Mittel ist, um weitere Ansteckungen zu verhindern bzw. den Kreis der möglicherweise Infizierten zu beschränken. Bei kleineren Gruppen ist die Nachverfolgung der Kontakte mit infizierten Personen eher möglich. Diesem Zweck dient auch die Verpflichtung der Veranstalter, die Kontaktdaten der jeweiligen Teilnehmer zu erfassen.

Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten nimmt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab. Daher ist eine Reduzierung dieser Zahl in der gegenwärtigen Lage unumgänglich.

Angesichts der steigenden Zahlen der Infizierten sind die angeordneten Beschränkungen auch notwendig, um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Es gibt derzeit keine Möglichkeit einer spezifischen Behandlung der Erkrankten. Bekanntermaßen sind Personen mit Vorerkrankungen sowie Senioren besonders gefährdet.

Die ergriffenen Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Grundsätzlich sind Zusammenkünfte in kleinerem Maße noch möglich. Das Dokumentieren der Teilnehmer ist zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten notwendig und schränkt die Freiheit der Einzelnen angesichts der Gefährlichkeit des Virus für die Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig ein.

In Anbetracht der Tatsache, dass Bewohner in Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Personen, die sich in Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung befinden, gesundheitlich zu den Risikogruppen gehören und sich in solchen Einrichtungen das Coronavirus besonders leicht ausbreitet, sind die getroffenen Maßnahmen auch insoweit verhältnismäßig, um Gefahren für die Gesundheit der in solchen Einrichtungen befindlichen Personen abzuwehren.

Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus wirksam einzuschränken.

Die ergriffenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung überprüft, sobald die Zahl der Infizierten in der Stadt Altenberg kleiner als fünf ist.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

M. Geisler

